

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie vom 27. Februar 2020

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) und auf Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Psychologie auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 05. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.

§ 2

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

- (1) Der Bachelor-Studiengang bietet mit der Bachelor-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie.
- (2) Ziel des Studiums ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Wissensbestände des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Das Bachelor-Studium vermittelt zudem Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg. Durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und freiwilligen Tutorien), die Ausübung eines berufsbezogenen Bachelor-Pflichtpraktikums sowie die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) sollen die Studierenden Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und diese angemessen umzusetzen.
- (4) Durch das Bachelor-Studium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Master-Studiengang erfolgreich teilzunehmen.
- (5) Durch das Bachelor-Studium mit Kompetenzen nach der geltenden Approbationsordnung (gemäß § 7 und § 9 des PsychThG sowie Anlage 1 der PsychThApprO vom 04. März 2020 (Bundesgesetzbl. I S. 448)) als Voraussetzung zur Erteilung einer Approbation als

Psychotherapeutin oder Psychotherapeut – im folgenden „Studium der Psychotherapie“ genannt – sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Master-Studiengang erfolgreich teilzunehmen, der weitere Kompetenzen vermittelt, um die berufsrechtlichen Vorgaben für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut zu erfüllen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Psychologiestudium ist die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Eine praktische Tätigkeit, die Erfahrungen in möglichen Arbeitsbereichen von Psychologinnen und Psychologen (z. B. in Kliniken, Heimen oder Industriebetrieben) vermittelt, wird nicht als Vorbedingung gefordert, kann aber das Studium fördern. Dabei kann eine praktische Tätigkeit, die nach § 14 Absatz 2 dieser Ordnung als Orientierungspraktikum absolviert wird, auch auf das Bachelor-Studium angerechnet werden. Es werden weiter hinreichende Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie englische Sprachkenntnisse erwartet. Fehlen diese Erfordernisse, so tritt zu den regulären Anforderungen der ersten Studiensemester eine zusätzliche Belastung durch den Erwerb der genannten Kompetenzen.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Psychologie kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.
- (2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in sechs Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 5

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Psychologie, seine methodischen und theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die maximale Gruppengröße ist 100.
- (2) Seminare (S) dienen der Einübung in die Aufarbeitung wissenschaftlicher Literatur zu exemplarisch ausgewählten Fragestellungen. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden entweder im Rahmen einer Klausur oder von seminarbezogenen Arbeitsaufträgen nachgewiesen, und/oder es wird ein eigenständiger Bericht über die gefundenen Ergebnisse, Methoden und/oder Techniken vorgelegt. Dieser Bericht hat die Form eines mündlich vorgetragenen und/oder schriftlich formulierten Referats. Die maximale Gruppengröße ist 30.
- (3) Übungen (Ü) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen. Die maximale Gruppengröße ist

30.

(4) Praktika (PR) dienen ebenso wie Übungen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten; sie verlangen indessen in erhöhtem Maß eine Eigentätigkeit der Teilnehmer. Im Empiriepraktikum (Forschungsorientiertes Praktikum I) sollen unter Anleitung begründete Entscheidungen über den Einsatz psychologischer Methoden und Techniken getroffen werden. Die maximale Gruppengröße ist 16; dies entspricht 4 Kleingruppen à 4 Studierenden.

(5) Begleitseminare (BS) sind Veranstaltungen, in denen Studierende mit Professorinnen oder Professoren und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Fachrichtung zusammenarbeiten. Die Studierenden stellen dabei ihre Bachelorarbeitskonzepte zur Diskussion und sind an Überlegungen und Entscheidungen über aktuelle Forschungsfragen aus größeren Projekten beteiligt. Die maximale Gruppengröße ist 15.

(6) Das Begleitseminar zum berufsbezogenen Bachelor-Pflichtpraktikum (Orientierungspraktikum und zur berufsqualifizierenden Tätigkeit I) dient der Findung geeigneter Praktikumsplätze und der Betreuung während der Praktikumszeit. Die maximale Gruppengröße ist 60.

(7) Freiwillige Tutorien (T) vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und eröffnen einen Zugang zu den fachspezifischen Forschungsgegenständen.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium des Bachelor-Studiengangs Psychologie umfasst Module der folgenden fünf Teilbereiche:

1. den Grundlagenbereich „Grundlagen, Methoden und Diagnostik“
2. den Grundlagenbereich „Allgemeine und Biologische Psychologie“
3. den Grundlagenbereich „Intra- und Interpersonelle Prozesse“
4. den Anwendungsbereich
5. Veranstaltungen des Bachelor-Nebenfachs.

(2) Im Anwendungsbereich werden Inhalte der vier Anwendungsgebiete

- A. „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie“
 - B. „Arbeit, Diagnostik und Beratung“
 - C. „Kognition, Lernen und Entwicklung“
 - D. „Studium der Psychotherapie“
- studiert.

(3) Allgemeine Grundlagen, Methoden- und Diagnostikkompetenzen werden primär im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelt: In einem einführenden Seminar erhalten die Studierenden eine Einführung in die Psychologie sowie eine Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie. Die empirischen Forschungsmethoden unterteilen sich in ein erstes Modul, das aus der Vorlesung „Psychologische Methodenlehre 1“ und der Übung „Computergestützte Datenanalyse 1“ besteht. Das zweite Modul beinhaltet die fortsetzende Vorlesung „Psychologische Methodenlehre 2“ und eine Übung „Computergestützte Datenanalyse

2“, in der die statistischen Grundlagen weiter vertieft werden. Als praktischer Teil der Methodenausbildung wird ein empirisch-psychologisches Praktikum („Empiriepraktikum“) angeboten. In weiteren Veranstaltungen der Diagnostik lernen die Studierenden die „Grundlagen der psychologischen Diagnostik“ (Vorlesung), der „Testtheorie, Testkonstruktion und Testevaluation“ (Vorlesung mit Übung) und spezielle diagnostische Verfahren, wobei letztere zur Stärkung und Unterstützung der Sozial- und Selbstkompetenzen in Form von Seminaren angeboten werden.

(4) In den Modulen zu den fachspezifischen Grundlagenfächern werden sowohl allgemeinpsychologische Grundlagen vermittelt, als auch erste Einblicke in differentialpsychologische Fragestellungen eröffnet. Im Modul „Allgemeine Psychologie I“, das zum zweiten Grundlagenbereich gehört, besuchen die Studierenden Vorlesungen zum Thema Wahrnehmung und Aufmerksamkeit sowie zu Gedächtnis und Denken. Im Modul „Allgemeine Psychologie II“ werden Vorlesungen zu den Themen Lernen, Sprache, Motivation, Emotion und Handlung angeboten. Das Modul „Biologische Psychologie“ führt in die biologischen Grundlagen des Erlebens und Verhaltens, in die zentralen Konzepte und Forschungsmethoden der Biologischen Psychologie sowie in das Themenfeld der kognitiv-affektiven Neurowissenschaft ein.

(5) Der dritte Grundlagenbereich enthält ein Modul „Sozialpsychologie“, in dem die Studierenden einen Überblick in das Erleben und Verhalten von Personen in Bezug auf andere Personen erhalten und dies sowohl auf der Ebene intrapersoneller wie interpersoneller Aspekte. Im Modul „Entwicklungspsychologie“ werden Lehrveranstaltungen zur Geschichte, zum Gegenstand und den Theorien und Modellen der Entwicklungspsychologie sowie zu Veränderungen psychischer Funktionen über die Lebensspanne hinweg angeboten. Das Modul „Differenzielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie“ gibt u. a. einen Überblick über ihre Theorien, Modelle und Methoden, ebenso über Strukturmodelle in den Bereichen Intelligenz und Persönlichkeit.

(6) Durch das Studium kombinierter Anwendungsfächer sollen Studierende bereits im Bachelor-Studium die Möglichkeit erhalten, zentrale psychologische Betätigungsfelder (der Klinischen Psychologie bzw. Klinischen Neuropsychologie, im Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie bzw. Diagnostik und Beratung, im Bereich der Pädagogischen Psychologie bzw. der Angewandten Kognitiven und Neurokognitiven Psychologie) kennen zu lernen und dafür erforderliche Grundkompetenzen zu erwerben.

(7) Das Lehrangebot zu den Anwendungsfächern strukturiert sich dazu in vier untergliederte Bereiche, die verschiedene Arbeitsfelder abdecken und vollständig oder in Teilen alternativ studiert werden. Aufgegliedert sind die zugeordneten Module auf die Bereiche „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie“, „Arbeit, Diagnostik und Beratung“, „Kognition, Lernen und Entwicklung“ sowie Modulen zum „Studium der Psychotherapie“:

- A. Im Bereich „Klinische Psychologie und „Klinische Neuropsychologie“ wird ein Überblick über die Grundlagen der Klinischen Psychologie (Störungslehre) und der Klinischen Neuropsychologie gegeben. Dazu werden Strategien und Indikationen wissenschaftlich fundierter Behandlungsverfahren thematisiert und vertiefte Kenntnisse in angewandten Themenbereichen der Klinischen Neuropsychologie vermittelt.
- B. Im Bereich „Arbeit, Diagnostik und Beratung“ wird zunächst in zentrale Themen, Theorien und Befunde der Arbeits- und Organisationspsychologie eingeführt. Vertieft

werden diese Kenntnisse durch gesonderte Veranstaltungen für spezifische Themen in der Arbeits- und Organisationspsychologie. Ferner wird in den Bereich der Diagnostik und Beratung eingeführt und durch Themen psychologischer Diagnostik und Beratung in spezifischen Anwendungskontexten ergänzt.

- C. Der Bereich „Kognition, Lernen und Entwicklung“ umfasst ein angewandtes pädagogisch-psychologisches Modul sowie ein kognitions-neuropsychologisches Modul. Das erste Modul führt in die paradigmatischen, methodischen und empirischen Erkenntnisse der Pädagogischen Psychologie ein und vertieft diese Grundlagen durch verschiedene Themen zur Pädagogischen und Entwicklungspsychologie. Im zweiten Modul werden kognitive und neurokognitive Theorien und Modelle auf praktische Fragestellungen in verschiedenen psychologischen Arbeitsfeldern angewendet.
- D. Der Bereich „Studium der Psychotherapie“ vermittelt Kompetenzen, die bei einem Antrag auf Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nachzuweisen sind. Es beinhaltet u. a. ein Lehrangebot in den Bereichen Neurowissenschaften, Pädagogik, Medizin, Pharmakologie, Klinische Psychologie, Psychotherapie sowie Berufsethik und Berufsrecht. Der dabei zu erbringende Studienaufwand ist in § 7 geregelt.

(8) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 7

Studium der Psychotherapie

(1) Für das Studium der Psychotherapie sind 82 inhaltlich zugeordnete ECTS-Punkte (CP) aus den Grundlagen- und Anwendungsbereichen der Psychologie sowie 19 inhaltlich zugeordnete ECTS-Punkte (CP) aus den Bereichen Forschungs- und Berufspraktikum nachzuweisen (vgl. Anhang A).

(2) Auf den Grundlagen- und Anwendungsbereich entfallen:

- mindestens 25 CP im Grundlagenbereich der Psychologie: Diese werden durch die Module „Allgemeine Psychologie I“ (8 CP), „Allgemeine Psychologie II“ (8 CP), „Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie“ (8 CP), „Entwicklungspsychologie“ (8 CP), „Sozialpsychologie“ (8 CP), „Biologische Psychologie“ (8 CP) nachgewiesen;
- 4 CP für „Grundlagen der Pädagogik“: Diese werden durch das Modul im Bachelor-Nebenfach „Grundlagen und Anwendungen der Pädagogik“ (4 CP) nachgewiesen;
- 4 CP für „Grundlagen der Medizin“: Diese werden durch das Modul im Bachelor-Nebenfach „Grundlagen der Medizin“ (4 CP) nachgewiesen;
- 2 CP für „Grundlagen der Pharmakologie“: Diese werden durch das Modul „Grundlagen der Pharmakologie“ (2 CP) nachgewiesen;
- 8 CP für „Störungslehre“: Diese werden durch die Modulelemente „Einführung in die Klinische Psychologie (Störungslehre 1)“ (4 CP) und das „Vertiefungsseminar Klinische Psychologie (Störungslehre 2)“ (4 CP) nachgewiesen;

- 12 CP für „Psychologische Diagnostik“: Diese werden durch die Module „Testtheorie und Testkonstruktion“ (4 CP) und „Psychologische Diagnostik“ (8 CP) nachgewiesen;
- 8 CP für „Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie“: Diese werden durch die Modulelemente „Allgemeine Verfahrenslehre 1“ (4 CP) und „Allgemeine Verfahrenslehre 2“ (4 CP) nachgewiesen;
- 2 CP für „Präventive und rehabilitative Konzepte“: Diese werden durch das Modul „Präventive und rehabilitative Konzepte“ (2 CP) nachgewiesen;
- mindestens 15 CP für „Wissenschaftliche Methodenlehre“: Diese werden durch die Module „Einführung in die Psychologie“ (4 CP), „Psychologische Methodenlehre 1“ (10 CP) sowie „Psychologische Methodenlehre 2“ (10 CP) nachgewiesen;
- 2 CP für „Berufsethik und Berufsrecht“: Diese werden durch das Modul „Berufsethik und Berufsrecht“ (2 CP) nachgewiesen.

(3) Auf die Bereiche des Forschungs- und Berufspraktikums entfallen:

- mindestens 6 CP für „Forschungsorientiertes Praktikum I“: Diese werden durch die Modulelemente „Empiriepraktikum 1 (Forschungsorientiertes Praktikum I)“ und „Empiriepraktikum 2 (Forschungsorientiertes Praktikum I)“ (10 CP) nachgewiesen;
- mindestens 5 CP für „Orientierungspraktikum“ (in der gesundheitlichen Versorgung): Diese werden durch das Modulelement „Bachelor-Pflichtpraktikum (Orientierungspraktikum)“ (6 CP) nachgewiesen;
- 8 CP für „Berufsqualifizierende Tätigkeit I“ (in einem Praxisbereich der Psychotherapie): Diese werden durch das Modulelement „Bachelor-Pflichtpraktikum (Berufsqualifizierende Tätigkeit I)“ (8 CP) nachgewiesen.

(4) Mit einem Teil des ergänzenden Lehrangebotes für das Studium der Psychotherapie (Anwendungsbereich D) können Modulelemente in Form von Seminaren in den nach § 6 Absatz 2 benannten Anwendungsbereichen A – C sowie im Bachelor-Nebenfach ersetzt werden, sofern der Studienaufwand (gerechnet in CP) vergleichbar ist (vgl. Anhang A). Die Wahl eines weiteren Seminars aus den Anwendungsbereichen A – C ist obligatorisch. Hierzu erstellt die Studiendekanin oder der Studiendekan auf der Grundlage der Studienordnung einen ergänzenden Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Erwerb der unter Absatz 2 und 3 genannten Kompetenzen hinzugefügt wird. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 8

Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Psychologie ist als polyvalenter Kernbereichs-Studiengang konzipiert, der entweder mit einer breiteren Vertiefung in verschiedenen Anwendungsbereichen der Psychologie oder alternativ mit einer spezielleren Vertiefung für das Studium der Psychotherapie studiert wird. Beide Varianten des Kernfachs Psychologie können ausschließlich zusammen mit einer als Bachelor-Nebenfach ausgewiesenen Erweiterung studiert werden. Als Bachelor-Nebenfach kommen neben den in § 7 Absatz 2 ausgewiesenen Bachelor-Nebenfächern vom Prüfungsausschuss zugelassene Studienfächer aus dem Gesamtangebot der Universität des Saarlandes infrage.

(2) Das Studium des Kernbereichs-Studiengangs Psychologie gliedert sich wie folgt:

- 1. bis 4. Semester: Grundlagen, Methoden und Diagnostik (Grundlagenbereich);
- ebenfalls 1. bis 4. Semester: Grundlagenfächer (Grundlagenbereich);
- 3. bis 6. Semester: Anwendungsfächer (Anwendungsbereich);
- 4. bis 6. Semester: Bachelor-Nebenfach;
- 5. und 6. Semester: berufsbezogenes Praktikum mit Begleitseminar;
- 6. Semester: Bachelor-Arbeit mit Begleitseminar.

§ 9

Prüfungsleistungen

(1) Psychologie wird als Kernbereich im Umfang von 180 Leistungspunkten (CP) studiert; davon entfallen 8 CP in den Bereich des Bachelor-Nebenfachs. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, einschließlich des Bachelor-Pflichtpraktikums mit Begleitseminar (15 CP) und der Bachelor-Arbeit (12 CP) mit Begleitseminar (2 CP). Prüfungen erfolgen studienbegleitend und zwar entweder als studienbegleitende Leistung (im Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen) oder als modulbezogene Prüfung (d. h. der Stoff mehrerer, zu einem Modul gehörender Lehrveranstaltungen wird in einer Prüfung zusammengefasst). Die Veranstaltungen zu den Modulen erstrecken sich dabei über ein oder zwei Semester.

(2) Eine Zuordnung von Modulelement, Veranstaltungstyp, Turnus des Angebots, Semesterwochenstunde, Regelstudiensemester, Credit Points und Prüfungsleistung auf einen Zeitraum von sechs Fachsemestern enthält eine Modulübersicht, der dieser Ordnung als Anhang A beigelegt ist.

§ 10

Studienplan

Die Studiendekanin oder der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an Modulen

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an Modulen sind:

- für das Modul „Empiriepraktikum“: der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen „Forschungsmethoden I“ oder „Forschungsmethoden II“;
- für das Modul „Klinische Psychologie“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich;
- für das Modul „Klinische Neuropsychologie“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem

Grundlagenbereich;

- für das Modul „Arbeits- und Organisationspsychologie“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich;
- für das Modul „Pädagogische Psychologie“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich;
- für das Modul „Allgemeine Verfahrenslehre“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich;
- für das Modul „Diagnostik und Beratung“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich;
- für das Modul „Kognition, Lernen und Entwicklung“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich;
- für das Modul „Grundlagen der Medizin“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich;
- für das Modul „Grundlagen der Pharmakologie“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich;
- für das Modul „Berufsethik und Berufsrecht“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich;
- für das Modul „Präventive und rehabilitative Konzepte“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich;
- für das Modul „Grundlagen und Anwendungen der Pädagogik“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich;
- für das Modul „Bachelor-Pflichtpraktikum“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.

§ 12

Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet die Fachstudienberaterin oder der Fachstudienberater für den Studiengang „Psychologie“.

(3) Für spezielle Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 13

Versuchspersonentätigkeit

Jede und jeder Studierende soll während des Bachelor-Studiums erste direkte Erfahrungen mit dem Ablauf psychologischer Experimente/Studien machen. Dazu sind insgesamt 30 Stunden Versuchspersonentätigkeit gefordert, die bescheinigt werden und deren Ableistung zum Abschluss der Bachelor-Prüfungen nachzuweisen ist. Gelegenheiten für die in diesem Rahmen vorgesehenen Tätigkeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Es handelt sich dabei

vornehmlich um die Mitwirkung bei Untersuchungen im Rahmen von Forschungspraktika, Bachelor- oder Masterarbeiten und Projekten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachrichtungen Psychologie und Bildungswissenschaften. Der mit der Versuchspersonentätigkeit verbundene Aufwand wird mit 1 CP kreditiert.

§ 14

Berufsbezogenes Bachelor-Pflichtpraktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Im berufsbezogenen Bachelor-Pflichtpraktikum werden die Studierenden über verschiedene Felder psychologischer Berufstätigkeit informiert sowie über deren organisatorische, rechtliche und berufsethische Bedingungen. Sie erarbeiten sich Strategien zur Suche von Praktikumsstellen, zur Bewerbung und Entscheidung. Sie wenden diese an, indem sie ihre Interessen nach bestimmten Arbeitsbereichen auswählen und Kontakte zu Praktikumsstellen aufnehmen. Aufgrund von Empfehlungen der betreuenden Person und mit Unterstützung der oder des Praktikumsbeauftragten bereiten sie sich auf die berufspraktische Tätigkeit vor. Im Anschluss an das Praktikum bzw. die Teilpraktika erstatten sie Bericht über ihre Tätigkeit. Die Studierenden sind für mindestens 450 Stunden (wahlweise zusammenhängend oder jeweils hälftig in zwei Teilpraktika) in einem bzw. zwei Feldern der Psychologie tätig. Die Tätigkeit wird von einer berufserfahrenen Person angeleitet, die in der Regel das Studium der Psychologie mit einem Diplom- oder Mastertitel abgeschlossen hat. Der mit dem berufsbezogenen Bachelor-Pflichtpraktikum verbundene Aufwand wird mit 15 CP kreditiert, einschließlich eines Begleitseminars zur Findung und Betreuung des Praktikums bzw. der Teilpraktika.

(2) Mit dem Studium der Psychotherapie nach § 7 untergliedert sich das berufsbezogene Bachelor-Pflichtpraktikum in ein Orientierungspraktikum (von mindestens 180 Stunden) und eine berufsqualifizierende Tätigkeit I (von mindestens 240 Stunden). Ziel des Orientierungspraktikums ist der Erwerb erster praktischer Erfahrungen in interdisziplinären Bereichen der gesundheitlichen Versorgung. Die berufsqualifizierende Tätigkeit I hingegen dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Patientenversorgung. Als Praxisfelder gelten hier Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung sowie Einrichtungen der Prävention und Rehabilitation mit psychotherapeutischem Bezug.

(3) Studierenden des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Psychologie wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule im Ausland fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen klären. Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen soll nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Psychologie genügen. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren das International Office, die Koordinationsstelle Kulturwissenschaften als auch die Lehrenden der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen.

Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 15

Bachelor-Arbeit

(1) Durch die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eine begrenzte empirische Fragestellung oder theoretische Aufgabenstellung der Psychologie eigenständig unter Anleitung bearbeiten kann. Die Arbeit entstammt einem der Teilgebiete der Psychologie und wird individuell von einer oder einem Lehrenden betreut. Die Bearbeitungszeit beträgt 11 Wochen. Der mit der Bachelor-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 12 CP kreditiert.

(2) Alle Studierenden, die innerhalb einer Arbeitseinheit ihre Bachelor-Arbeit anfertigen, nehmen an einem Begleitseminar (2 CP) teil. Dieses dient der Klärung allgemeiner Fragen, der Präsentation und Besprechung eines Exposés, das jede oder jeder Studierende zu Beginn der Arbeit erstellt, und ggf. zur Präsentation und Besprechung von Teilergebnissen.

§ 16

Nachweispflicht der regelmäßigen Präsenz in Lehrveranstaltungen

(1) Für Seminare und Praktika besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz. Die Prüferin oder der Prüfer weist auf diese zu Beginn der Lehrveranstaltung hin und ist zur Dokumentation verpflichtet.

(2) Bei Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 im Umfang von 2 SWS sind maximal zwei, bei Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 im Umfang von 1 SWS ist maximal ein unentschuldigter Fehltermin zulässig.

(3) Wird von einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Anzahl der nach Absatz 2 möglichen unentschuldigten Fehltermine überschritten und kann zu zusätzlichen Fehlterminen ein triftiger Versäumnisgrund nachgewiesen werden (z. B. über ein ärztliches Attest), entscheidet die Prüferin oder der Prüfer über die Möglichkeit einer kompensatorischen Studienleistung. Dabei darf die Anzahl aller Fehltermine bei Seminare und Praktika im Umfang von 2 SWS aber nicht vier und bei Seminare und Praktika im Umfang von 1 SWS nicht zwei überschreiten. Andernfalls gilt die Nachweispflicht als nicht erfüllt und damit die Studienleistung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Psychologie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Anhang A

Abk.	BEREICH Modul Modulelement(e)	Typ	Turnus	CP	CP Gesamt	PL: Prüfungsleistung
		SWS	Regelstudien- semester			
GRUNDLAGENBEREICH: I. GRUNDLAGEN, METHODEN UND DIAGNOSTIK						
EINF	Einführung in die Psychologie <i>Einführung in die Psychologie</i>	VL+Ü 1+1	WiSe 1.	4	4	PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate (unbenotet)
FM1 FM11	Forschungsmethoden I <i>Psychologische Methodenlehre 1</i>	VL 4	WiSe 1.	8	10	PL: Klausur (benotet)
FM12	<i>Computergestützte Datenanalyse 1</i>	Ü 2	WiSe 1.	2		PL: Testate (unbenotet)
FM2 FM21	Forschungsmethoden II <i>Psychologische Methodenlehre 2</i>	VL 4	SoSe 2.	8	10	PL: Klausur (benotet)
FM22	<i>Computergestützte Datenanalyse 2</i>	Ü 2	SoSe WiSe	2		PL: Testate (unbenotet)
TTEST	Testtheorie und Testkonstruktion <i>Testtheorie, Testkonstruktion und Testevaluation</i>	VL+Ü 1+1	SoSe 2.	4	4	PL: Klausur oder mündliche Prüfung oder veranstaltungsbegleitende Testate (benotet)
DIAG DIAG1	Psychologische Diagnostik <i>Grundlagen psychologischer Diagnostik</i>	VL 2	WiSe 3.-4.	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
DIAG2	<i>Persönlichkeits- und Leistungsdiagnostik</i>	S 2	SoSe 3.-4.	4		PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
EMP EMP1	Empiriepraktikum <i>Empiriepraktikum 1 (Forschungsorientiertes Praktikum I)</i>	PR 4	WiSe 3.-4.	5	10	PL: Abschlussbericht (benotet) und Posterpräsentation (unbenotet)
EMP2	<i>Empiriepraktikum 2 (Forschungsorientiertes Praktikum I)</i>	PR 4	SoSe 3.-4.	5		
VP	Versuchspersonenstunden <i>Versuchspersonenstunden</i>	- -	- 1.-3.	1	1	PL: Versuchspersonen- stundennachweis (unbenotet)
GRUNDLAGENBEREICH: II. ALLGEMEINE UND BIOLOGISCHE PSYCHOLOGIE						
ALL1 ALL11	Allgemeine Psychologie I <i>Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung und Aufmerksamkeit</i>	VL 2	WiSe 1.-2.	4	8	PL: Klausur über den Stoff des Moduls und/oder Teilklausuren über den Stoff der Modulelemente oder mündliche Prüfung (benotet)
ALL12	<i>Allgemeine Psychologie I: Gedächtnis und Denken</i>	VL 2	SoSe 1.-2.	4		
ALL2 ALL21	Allgemeine Psychologie II <i>Allgemeine Psychologie II: Lernen und Sprache</i>	VL 2	WiSe 1.-2.	4	8	PL: Klausur über den Stoff des Moduls und/oder Teilklausuren über den Stoff der Modulelemente oder mündliche Prüfung (benotet)
ALL22	<i>Allgemeine Psychologie II: Motivation, Emotion und Handlung</i>	VL 2	SoSe 1.-2.	4		

BIO	Biologische Psychologie	VL	WiSe	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
BIO1	<i>Biologische Psychologie 1</i>	2	1.-2.			
BIO2	<i>Biologische Psychologie 2 (Kognitiv-affektive Neurowissenschaften)</i>	VL	SoSe	4		
		2	1.-2.			
GRUNDLAGENBEREICH: III. INTRA- UND INTERPERSONELLE PROZESSE						
SOZI	Sozialpsychologie	VL	WiSe	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
SOZI1	<i>Sozialpsychologie: Intra- und interpersonelle Prozesse</i>	2	3.			
SOZI2	<i>Sozialpsychologie: Intra- und interpersonelle Prozesse</i>	S	SoSe	4		PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate (unbenotet)
		2	4.			
ENTW	Entwicklungspsychologie	VL	WiSe	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
ENTW1	<i>Entwicklungspsychologie: Geschichte, Gegenstand, Theorien und Modelle</i>	2	3.-4.			
ENTW2	<i>Psychische Funktionen über die Lebensspanne</i>	S	SoSe	4		PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate (unbenotet)
		2	3.-4.			
DIFF	Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	S	WiSe	4	8	PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge und/oder Testate (unbenotet)
DIFF1	<i>Einführung in die Differentielle und Persönlichkeitspsychologie</i>	2	1.			
DIFF2	<i>Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie</i>	VL	SoSe	4		PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
		2	2.			
ANWENDUNGSBEREICH: A. KLINISCHE PSYCHOLOGIE UND KLINISCHE NEUROPSYCHOLOGIE						
KLP1	Klinische Psychologie	VL	WiSe	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung oder veranstaltungsbegleitende Testate (benotet)
KLP11	<i>Einführung in die Klinische Psychologie (Störungslehre 1)</i>	2	3.			
KLP12	<i>Vertiefungsseminar Klinische Psychologie (Störungslehre 2)</i>	S	WiSe	4		PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
		2	5.			
KLP2	Klinische Neuropsychologie	VL	SoSe	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung oder veranstaltungsbegleitende Testate (benotet)
KLP21	<i>Einführung in die Klinische Neuropsychologie</i>	2	4.			
KLP22	<i>Vertiefungsseminar Klinische Neuropsychologie</i>	S	SoSe	4		PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
		2	6.			
ANWENDUNGSBEREICH: B. ARBEIT, DIAGNOSTIK UND BERATUNG						
ADB1	Arbeits- und Organisationspsychologie	VL	WiSe	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
ADB11	<i>Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie</i>	2	3.			
ADB12	<i>Arbeits- und Organisationspsychologie</i>	S	SoSe	4		PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
		2	4.			
ADB2	Diagnostik und Beratung	VL	WiSe	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
ADB21	<i>Diagnostik und Beratung</i>	2	5.			

ADB22	<i>Psychologische Diagnostik und Beratung in spezifischen Anwendungskontexten</i>	S 2	SoSe 6.	4		PL: Referat und/oder Arbeitsaufträge (unbenotet)
ANWENDUNGSBEREICH: C. KOGNITION, LERNEN UND ENTWICKLUNG						
KLE1	Pädagogische Psychologie	VL	WiSe	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
KLE11	<i>Pädagogische Psychologie</i>	2	3.			
KLE12	<i>Pädagogische und Entwicklungspsychologie</i>	S 2	SoSe 4.	4		PL: Referat oder projektbezogene Seminararbeit oder Testate (unbenotet)
KLE2	Kognition, Lernen und Entwicklung	VL	WiSe	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
KLE21	<i>Angewandte Kognitive und Neurokognitive Psychologie</i>	2	5.			
KLE22	<i>Analyse von Lehr-, Lern- und Arbeitswelten</i>	S 2	SoSe 6.	4		PL: Referat oder projektbezogene Seminararbeit oder Testate (unbenotet)
ANWENDUNGSBEREICH: D. STUDIUM DER PSYCHOTHERAPIE						
AV	Allgemeine Verfahrenslehre	S/V	SoSe	4	8	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet) oder Referat oder projektbezogene Seminararbeit oder Testate (benotet)
AV1	<i>Allgemeine Verfahrenslehre 1 (ersetzt ADB12)</i>	2	4.			
AV2	<i>Allgemeine Verfahrenslehre 2 (ersetzt KLE12)</i>	S 2	SoSe 4.	4		
MED	Grundlagen der Medizin <i>Grundlagen der Medizin (ersetzt NF1)</i>	V 2	WiSe 5.	4	4	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
PHAR	Grundlagen der Pharmakologie <i>Grundlagen der Pharmakologie (ersetzt anteilig KLP22)</i>	V 1	SoSe 6.	2	2	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
ETHIK	Berufsethik und Berufsrecht <i>Berufsethik und Berufsrecht (ersetzt anteilig KLP22)</i>	V 1	SoSe 6.	2	2	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
PRKPT	Präventive und rehabilitative Konzepte <i>Präventive und rehabilitative Konzepte (ersetzt ADB22)</i>	S 2	SoSe 6.	4	4	PL: Referat oder projektbezogene Seminararbeit oder Testate (benotet)
PAED	Grundlagen und Anwendungen der Pädagogik <i>Grundlagen und Anwendungen der Pädagogik (ersetzt NF2)</i>	V 2	SoSe 6.	4	4	PL: Klausur oder mündliche Prüfung (benotet)
--	Ein Seminar nach Wahl aus den Anwendungsbereichen A – C (ADB12, ADB22, KLE12, KLE22 oder KLP22)	S 2	SoSe 6.	4	4	PL: Referat oder projektbezogene Seminararbeit oder Testate (unbenotet)

-:-						
NF	Bachelor-Nebenfach	Offen	WiSe	4	8	PL: abhängig vom jeweils gewählten Bachelor-Nebenfach (benotet)
NF1	<i>Bachelor-Nebenfach</i>	2	5.-6.			
NF2	<i>Bachelor-Nebenfach</i>	Offen	SoSe	4		
		2	5.-6.			
BPP	Bachelor-Pflichtpraktikum	S	SoSe	1	15	PL: Erfahrungsbericht (unbenotet)
BPP1	<i>Begleitseminar zu den Pflichtpraktika</i>	1	4.			
BPP2	<i>Bachelor-Pflichtpraktikum (Orientierungspraktikum)</i>	-	WiSe	6		
		-	5.			
BPP3	<i>Bachelor-Pflichtpraktikum (Berufsqualifizierende Tätigkeit I)</i>	-	WiSe	8		
		-	5.			
BA	Bachelor-Arbeit	-	SoSe	12	14	PL: Bachelor-Arbeit (benotet)
BA1	<i>Bachelor-Arbeit</i>	-	6.			
BA2	<i>Begleitseminar zur Bachelor-Arbeit</i>	S	SoSe	2		
		1	6.			

Hinweis: Dieses Dokument enthält keine offizielle Ordnung. Die offizielle Ordnung ist als „Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes“ veröffentlicht und findet sich unter:
<https://www.uni-saarland.de/verwaltung/fundstellen/pruefstud-ordnungen/studo-und-po-der-fakultaet-hw-empirische-humanwissenschaften-und-wirtschaftswissenschaft.html>